



Umstellung zum Bio-Betrieb in der Landwirtschaft

Vorüberlegungen

Prüfen Sie die notwendig werdenden zusätzlichen Maßnahmen und Einschränkungen in der Bewirtschaftung:

- Umstellungszeit: In dieser Zeit muss entsprechend der EG-Öko-Verordnung gewirtschaftet werden, jedoch darf noch keine Bio-Vermarktung erfolgen (bei gleichzeitiger Umstellung von bestehender Tierhaltung und Pflanzenbau sind es 2 Jahre, bei Teilumstellung im Ackerbau 2 Jahre vor Aussaat, für Grünlandbetriebe 2 Jahre vor erster Bio-Nutzung und für Dauerkulturen wie Obst oder Wein 3 Jahre vor erster Bio-Ernte)
- Flächengebundene Tierhaltung (max. 170kg N/ha),
- Erstellung von Tierhaltungsplänen,
- Laufstallhaltung, keine Anbindung, Weidegang und Auslauf für Pflanzenfresser, Auslauf für Schweine und Geflügel, Zugang zu Gewässern, Flüssen oder Wasserbehältern für Wassergeflügel, Mindestmaßangaben für Stall- und Auslaufflächen, Verbot von Vollspaltenboden, max. 50% Teilspaltenboden,
- Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln, anteiliger Bezug regionaler Futtermittel vorgeschrieben, Einsatz von ausschließlich „für den ökologischen Landbau geeignetem“ Mineralfutter,
- Feldbewirtschaftung: Verwendung von Bio-Saatgut, auch auf dem Grünland, Verbot von mineralischen N-Düngern und von leichtlöslichen Kali- und Phosphat-Düngern, in der Regel Anbau von Hauptfruchtleguminosen, Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger erst nach genauer Bedarfsermittlung,
- Eingeschränkte Auswahl von Reinigungs-/Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln (nur noch durch EG-Öko-VO genehmigte Substanzen/Produkte),
- Zukauf von Betriebsmitteln nur von gemäß EG-Öko-Verordnung zertifizierten Lieferanten,
- Mehraufwand für Aufzeichnungen: lückenlose Erfassung der Betriebsmittelzukäufe und Warenverkäufe, der Bewirtschaftung der Flächen und Behandlung der Tiere,
- Zunahme Meldeverpflichtungen,
- Belegsammlungspflicht, auch bei nicht buchführenden Betrieben,
- Zusätzliche Kontrollen (Kontrollstelle und / oder Behörden)
- Kontrollstelle und Kontrollbehörden ist uneingeschränkter Zugang und Einsicht zu allen relevanten Unterlagen des Betriebes zu gewähren.



Entscheidung für Umstellung auf ökologischen Landbau

Wenn Sie sich entschieden haben, sich gemäß EG-Öko-Verordnung zertifizieren zu lassen:

- Antragsformular (auf Zertifizierung) wird ausgefüllt und der Kontrollstelle zur Überprüfung auf Zuständigkeit & Angebotserstellung zugeschickt,
- Bei Annahme des Angebots der Kontrollstelle: Vertragsabschluss,
- Ausfüllen des Formulars zur Anmeldung Ihres Betriebes bei der zuständigen Kontrollbehörde,
- Weiterleitung (an die Behörde) des von Ihnen ausgefüllten Meldeformulars nach Überprüfung & Vergabe der entsprechenden Registrierungsnummer durch die Kontrollstelle,
- Erstellung Ihrer Betriebsbeschreibung: Ausfüllen des von der Kontrollstelle bereitgestellten Fragebogens zur Betriebsbeschreibung, Zusammenstellung der erforderlichen / dazugehörigen Anlagen und Rücksendung an Kontrollstelle

Erstkontrolle

- Terminvereinbarung durch Kontrollstelle,
- Kontrolltermin: Betriebsbesichtigung durch Kontrolleurin/Kontrolleur, Überprüfung der in der Betriebsbeschreibung vorgestellten Maßnahmen, Festlegung der noch erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung,
- Abgabe der von Kontrolleurin/Kontrolleur erstellten Berichte an Kontrollstelle zur Bewertung / Zertifizierung,
- Zertifizierungsentscheidung durch Kontrollstelle,
- Zusendung der Ergebnisse der Zertifizierungsentscheidung an Unternehmen,
- Widerspruchsmöglichkeit durch Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Zertifizierungsentscheidung,
- soweit zutreffend, Nachweis der Umsetzung von ausgesprochenen Auflagen innerhalb der festgesetzten Fristen,
- Begleichung der Kontrollgebühren an Kontrollstelle,
- Die Kontrollstelle bescheinigt den Status Ihres Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung, gegebenenfalls Erlaubnis zur Vermarktung mit Hinweis auf den ökologischen Landbau

Anmerkung:

Die Vermarktung mit Hinweis auf den ökologischen Landbau ist erst ab Datum einer positiven Zertifizierungsentscheidung zulässig.



Beispielhaftes Inhaltsverzeichnis der Kontrollakte „Betriebsbeschreibung“

1. Fragebögen zur Betriebsbeschreibung (einschließlich Angaben über konventionelle Betriebseinheiten)
2. Organigramm des Betriebes (Angabe der Verantwortlichkeiten)
3. Flurkarten, -pläne oder Luftbilder, Flurstücks- oder Feldblockverzeichnis (InVeKoS-, FLORp-Unterlagen), Schlagkartei mit Angabe von Fruchtfolge, Pachtverträge; Hof- und Stallpläne mit genauen Angaben zu Größe (mit Maßen), Beschaffenheit der Böden und Belegung
4. Auflistung des Maschineninventars
5. Viehbestandverzeichnis entsprechend Viehverkehrsverordnung (Auszug aus Hit-Datenbank), Dokumentation zu Haltung, Fütterung und Futtermitteln sowie Tierbehandlungsmitteln (tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege, Bestandsbücher)
6. Angaben zu Pflanzenschutz und Düngung / Dokumentation über den Bedarf von Düngung und Pflanzenschutz, flächen- / schlagbezogene Dokumentation der Anwendung (Mittel, verwendete Menge, Zeitpunkt der Anwendung)
7. Nach Erzeugnissen/Betriebsmitteln gegliederte Lieferantenliste, Nachweise der Aktualität der Bescheinigungen gemäß Art. 29 1) VO (EG) 834/2007, sonstige Zertifikate
8. Angaben zur Schädlingsbekämpfung (Lagerschutz) und Einsatz von Reinigungsmitteln
9. Liste der Dienstleistungsunternehmen und Kooperationen, denen Tätigkeiten übertragen werden; Vereinbarungen / Verpflichtungserklärungen (inkl. Angaben über Art der abgegebenen Tätigkeiten & Standort der Ausführung)
10. Kundenliste
11. Beschreibung der Transportwege
12. Fundstellen relevanter Unterlagen mit Angaben zum EU-Öko-Kontrollverfahren
 - a) Dokumentation der Feldbewirtschaftung (Arbeitstagebücher oder Ackerschlagkartei inkl. Bodenanalysen / Ausbringungspläne für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Ernteerträge,
 - b) Tierhaltungs-/Stallbücher (Aufzeichnungen zu Aufstallung und Weidegang bzw. Auslauf, Parasitenbekämpfung, Eingriffen an Tiere, Arzneimittelanwendung),
 - c) erteilte Ausnahmegenehmigungen,
 - d) Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs-, Produktionsprotokolle,
 - e) Belegordner über Zukauf von Betriebsmitteln und Verkauf von Produkten, handschriftliche Aufzeichnungen über Wareneingänge und Verkäufe, Etikettenentwürfe, Liefer- und Transportpapiere,
 - f) Beteiligung an Förderprogrammen
13. Kontrollberichte, Zertifizierungsentscheidungen
14. Kontrollvertrag, Meldung(en) gemäß Art. 28 1) VO (EG) 834/2007 an die Behörde
15. EG-Öko-Verordnung, Durchführungsverordnung und deren Ergänzungen, Öko-Landbaugesetz, relevante Informationsquellen
16. Liste der Beanstandungen (z.B. Reklamationen durch Kunden, Beanstandungen der Kontrollbehörde)

Die genannten Unterlagen/Aufzeichnungen können auch an anderer Stelle abgelegt sein. In diesem Fall ist in der Betriebsbeschreibung ein Quervermerk zum Fundort anzugeben.

Anmerkung: Kontrollakte und Anlagen sind jederzeit zugänglich für Kontrollstelle und Kontrollbehörde aufzubewahren.



Meldung von relevanten Änderungen

Sie teilen unaufgefordert der Kontrollstelle betriebliche Änderungen mit und sorgen dafür, dass die Kontrollakte „Betriebsbeschreibung“ vollständig ist bzw. auf aktuellem Stand gehalten wird.

Folgende Änderungen sind der Kontrollstelle zeitnahe zu melden:

- Änderung der Rechtsform oder Unternehmensleitung
- Einrichtung oder Änderung konventioneller Betriebseinheiten
- Einrichtung neuer Betriebszweige
- Nutzung neuer Gebäude und baulicher Anlagen (z.B. Ställe, Lagerstätten)
- Flächenänderungen
- Änderung der Kooperationen (z.B. Futter- oder Mistaustausch, Jungviehaufzucht)
- Änderung bei Subunternehmen (z.B. Metzger, Verarbeiter, Trocknung, Lagerung)
- Jährliche Anbaupläne / Spritzpläne

Überwachung

Überwachungskontrollen, auch unangekündigt, finden mindestens einmal pro Jahr statt. Risikoorientiert werden zusätzliche Kontrollbesuche durchgeführt.

Wesentliche Prüfpunkte im Rahmen einer Basiskontrolle / benötigte Unterlagen:

- Aktualität & Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung (Kontrollakte)
- Einhaltung der vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen
- Hofanlage, Maschineninventar, Einteilung & Zustand der Lagerstätten
- Lieferantenauswahl, Betriebsmitteleinkauf, Tierzukauf; Herkunftssicherung
- Ausnahmegenehmigungen (Beachtung Antragsstellung, Einhaltung Bedingungen)
- Maßnahmen zur Durchführung und Dokumentation der Wareneingangsprüfung
- Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften (Stallverhältnisse & -pflege, Auslaufflächen, Weideführung, Fütterung, Medikamenteneinsatz, Eingriffe); Gegenüberstellung Handlungspläne / Aufzeichnungen
- tierärztlicher Behandlungen: Zulässigkeit sowie Vollständigkeit der Aufzeichnungen
- Flächenzustand, Nährstoffversorgung, Grasnarbe
- Aufzeichnungen zur Flächenbewirtschaftung (Arbeitstagebuch, Ackerschlagkartei); Abgleich mit Plandaten; Gegenüberstellung Ernteschätzungen und tatsächlichen Erntemengen
- Aufzeichnung zu Reinigungs-/Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Verkäufe: Zulässigkeit, Status, Mengen, Kennzeichnung, ggfs. Verpackung, Transportbedingungen und -aufzeichnungen
- Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit
- Vollständigkeit / Nachvollziehbarkeit der Buchhaltungsunterlagen bzw. der Belegsammlung (Anmerkung: Originalunterlagen sind bereitzustellen).

Pflichtbestandteil der Basiskontrolle ist eine „Warenflussberechnung“ über das Verhältnis der eingesetzten Betriebsmittel und der daraus hergestellten und / oder verkauften Erzeugnisse.

Gemäß ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 07.05.12 sind von 100 Kontrollbesuchen (Basiskontrollen miteinbezogen) mindestens 20 unangemeldet durchzuführen.



Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Öko-Verordnung

Gemäß Artikel 27 Absatz 6 Buchst. b) der Verordnung (EG) 834/2007 muss die Kontrollstelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und / oder Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EG) 834/2007 Sanktionen verhängen.

Art und Schwere der verhängten Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes und seiner Abfolge. Ein Sanktionskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Kontrollvertrages.

Der Sanktionskatalog richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 3 der ÖLGKontrollStZuIV (Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko- Landbaugesetz) sowie den aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften der für das Unternehmen zuständigen Kontrollbehörde.

Einsprüche und Beschwerden gegen die QC&I GmbH

Das dem Kontrollverfahren unterstellte Unternehmen hat die Möglichkeit gegen Entscheidungen und Bescheide Widerspruch einzulegen. Die Frist für Einsprüche ist dem entsprechenden Zertifizierungsentscheid zu entnehmen.

Einsprüche sowie weitere Beanstandungen können mittels unseres Beschwerdeformulars eingereicht werden. QC&I hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet und wird Beschwerden zeitnah prüfen und bearbeiten.

Zeichennutzung

QC&I GmbH verfügt über ein eingetragenes Zeichen.

Das Zeichen ist ein Prüfzeichen und zeigt an, dass die gekennzeichneten Produkte / Leistungen im Einklang mit den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung in der geltenden Fassung erzeugt, hergestellt oder importiert worden ist.

Unternehmen, welche sich dem Kontrollverfahren durch QC&I vertraglich unterstellt haben, können dieses Zeichen widerruflich nutzen, sofern sie von QC&I dazu ermächtigt worden sind und diesem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Das Zeichen kann genutzt werden in der Werbung für den Betrieb sowie auf den Produktetiketten der Produkte, für welche QC&I eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Die Nutzung des Zeichens ist kostenfrei.